



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 9 – 25. Jahrgang – Potsdam, 15. September 2015

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales und der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung vom 3. August 2015 (4103-III.1)	78
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991 vom 28. August 2015 (4208-III.001)	85
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014 vom 31. August 2015 (3835-I.5)	89
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 4. September 2015	90
Personalnachrichten	90
Ausschreibungen	90

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales und der Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 3. August 2015
(4103-III.1)

1 Allgemeines

2 Atemalkoholprüfung

- 2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung
 - 2.1.1 Belehrung
 - 2.1.2 Gewinnung der Atemprobe
 - 2.1.3 Messprotokoll
- 2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

- 3.1 Rechtliche Grundlagen
 - 3.1.1 Beschuldigte und Betroffene
 - 3.1.2 Andere Personen
 - 3.1.3 Verstorbene
- 3.2 Gründe für die Anordnung
 - 3.2.1 Regelfälle für die Anordnung
 - 3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten
 - 3.2.3 Unklare Verdachtslage
 - 3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss
- 3.3 Verzicht auf die Anordnung
 - 3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung
 - 3.3.2 Ausnahmen
- 3.4 Zuständigkeit für die Anordnung
- 3.5 Verfahren bei der Blutentnahme
 - 3.5.1 Entnahme der Blutprobe
 - 3.5.2 Protokoll
 - 3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang
 - 3.5.4 Zweite Blutentnahme
 - 3.5.5 Sicherung der Blutproben
- 3.6 Verfahren bei der Untersuchung

4 Urinproben

5 Haarproben

6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

- 6.1 Untersuchungsproben
- 6.2 Untersuchungsbefunde

7 Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

- 7.1 Voraussetzungen
 - 7.1.1 Atemalkoholprüfung
 - 7.1.2 Weigerung
- 7.2 Verfahren
 - 7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

- 7.2.2 Rückgabe an Betroffene
- 7.2.3 Ausländische Führerscheine

8 Bevorrechtigte Personen

- 8.1 Abgeordnete
- 8.2 Diplomatinen, Diplomaten u. a.
- 8.3 Stationierungstreitkräfte
 - 8.3.1 Grundsätze
 - 8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge
 - 8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

9 Sprachformen

10 Kosten

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeines

Bei Verdacht einer unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen, allein oder im Zusammenwirken mit Alkohol auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit ist zu prüfen, ob eine Atemalkoholprüfung, eine körperliche Untersuchung, eine Blutentnahme, eine Urinprobe oder eine Haarprobe in Betracht kommen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen bei Verdacht schwerwiegender Straftaten und Verkehrsstraftaten, bei denen zudem eine Sicherstellung oder Beschlagnahme von Führerscheinen (Nummer 7) in Betracht kommen kann, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG.

2 Atemalkoholprüfung

Atemalkoholprüfungen (Vortest und Atemalkoholmessung) sind keine körperlichen Untersuchungen im Sinne des § 81a StPO. Eine rechtliche Grundlage für ihre zwangsweise Durchsetzung besteht nicht. Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Die Atemalkoholmessung mittels Atemalkoholmessgerät dient darüber hinaus auch der Feststellung, ob die in § 24a Absatz 1 StVG genannten Atemalkoholwerte erreicht oder überschritten sind. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- beziehungsweise Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen. Für die Belehrung gilt Nummer 2.1.1 entsprechend auch für den Vortest.

2.1 Verfahren bei der Atemalkoholmessung

Die Verwertbarkeit der Atemalkoholmessung als Beweismittel hängt entscheidend davon ab, dass Fehlmessungen zu Lasten der betroffenen Person sicher ausgeschlossen werden. Deshalb darf die Atemalkoholmessung nur unter Beachtung der folgenden Regeln durchgeführt werden.

2.1.1 Belehrung

Vor Durchführung der Atemalkoholmessung ist die betroffene Person ausdrücklich darüber zu belehren, dass die Messung nur mit ihrem Einverständnis durchgeführt wird. Der betroffenen Person ist dabei zu eröffnen, welche Straftat oder Ordnungswidrigkeit ihr zur Last gelegt wird. Ablauf und Zweck der Messung sind zu erläutern, und auf die Folgen einer Weigerung oder einer nicht vorschriftsmäßigen Beatmung des Messgerätes ist hinzuweisen.

2.1.2 Gewinnung der Atemprobe

Zur Atemalkoholmessung dürfen nur von der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin zugelassene und von den zuständigen Eichbehörden gültig geeichte Atemalkoholmessgeräte verwendet werden. Die Messung muss von dazu ausgebildeten Personen unter Beachtung des in DIN VDE 0405 Teil 3 beschriebenen Verfahrens und der für das jeweilige Messgerät gültigen Gebrauchsanweisung durchgeführt werden. Bei der Messung ist neben dem Messbeamten in der Regel ein zweiter Beamter als Zeuge hinzuzuziehen.

Der Messvorgang, der sich aus zwei Einzelmessungen zusammensetzt, darf frühestens 20 Minuten nach Trinkende erfolgen (Wartezeit).

Das Messpersonal achtet dabei besonders auf Umstände, durch die der Beweiswert der Messergebnisse beeinträchtigt werden kann, vergewissert sich, dass die Gültigkeitsdauer der Eichung nicht abgelaufen ist, die Eichmarke unverletzt ist, das Messgerät keine Anzeichen einer Beschädigung aufweist und stellt namentlich sicher, dass die Daten der betroffenen Person ordnungsgemäß in das Messgerät eingegeben werden, das Mundstück des Messgerätes gewechselt wurde und die betroffene Person in einer Kontrollzeit von mindestens zehn Minuten vor Beginn der Messung keine Substanzen aufnimmt, also insbesondere nicht isst oder trinkt, kein Mundspray verwendet und nicht raucht. Die Kontrollzeit kann in der Wartezeit enthalten sein. Während der Messung ist auf die vorschriftsgemäße Beatmung des Messgerätes zu achten. Nach der Messung hat sich das Messpersonal davon zu überzeugen, dass die im Anzeigefeld des Messgerätes abgelesene Atemalkoholkonzentration mit dem Ausdruck des Messprotokolls übereinstimmt. Zeigt das Messgerät eine ungültige Messung an und liegt die Ursache in einem Verhalten der zu untersuchenden Person, so ist bei der Wiederholungsmessung auf eine Vermeidung zu achten.

2.1.3 Messprotokoll

Die Einhaltung des für die Atemalkoholmessung vorgeschriebenen Messverfahrens ist mittels Messprotokollausdruck zu dokumentieren. Auf dem von dem Messgerät erstellten Ausdruck bestätigt das Messpersonal durch Unterschrift, dass es zur Bedienung des Gerätes befugt ist und die Messung nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers durchgeführt wurde. Auf dem Messprotokoll ist für Rückfragen neben der Unterschrift auch der Familienname und die Dienststelle der den Test durchführenden Person anzugeben. Das Messprotokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen.

2.2 Löschung der personenbezogenen Daten

Nach Durchführung der Messungen und Ausdruck des Mess-

protokolls sind die personenbezogenen Daten aus dem Messgerät zu löschen.

3 Körperliche Untersuchung und Blutentnahme

3.1 Rechtliche Grundlagen

3.1.1 Beschuldigte und Betroffene

Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG). Betroffene haben jedoch nur die Blutentnahme und andere geringfügige Eingriffe zu dulden (§ 46 Absatz 4 OWiG).

3.1.2 Andere Personen

Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG);
- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Absatz 2 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

In diesen Fällen können die Untersuchung und die Blutentnahme aus den gleichen Gründen wie das Zeugnis verweigert werden; beide Maßnahmen sind ferner unzulässig, wenn sie der betroffenen Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können (§ 81c Absatz 3, 4 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

3.1.3 Verstorbene

Bei Leichen sind Blutentnahmen zur Beweissicherung nach § 94 StPO zulässig.

3.2 Gründe für die Anordnung

3.2.1 Regelfälle für die Anordnung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel anzuordnen bei Personen, die verdächtig sind, unter der Einwirkung von Alkohol und/oder von sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamenten, Drogen)

eine **Straftat** begangen zu haben, namentlich

- ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 0,3 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, wenn es infolge des Alkoholkonsums zu Ausfallerscheinungen, einer verkehrswidrigen Fahrweise oder einem Verkehrsunfall gekommen ist;

- ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,1 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt zu haben mit 1,6 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt;
- ein Schienenbahn- oder Schwebefahrfahrzeug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug geführt zu haben, obwohl aufgrund der Gesamtumstände angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen;

eine **Ordnungswidrigkeit** begangen zu haben, namentlich

- im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG genannten berauschenden Mittels geführt zu haben (§ 24a Absatz 2 StVG);
- ein Wasserfahrzeug geführt zu haben mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, sofern Schiffsfahrtpolizeiverordnungen entsprechende Bußgeldtatbestände enthalten;
- nach § 3 Absatz 3 und § 61 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Nummer 2 SeeAufgG oder § 7 Absatz 1 BinSchAufG;
- nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4, 5 und § 45 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a BOKraft in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG;
- nach § 1 Absatz 3 und § 43 Nummer 3 LuftVO in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Nummer 10 LuftVG.

3.2.2 Verkehrsordnungswidrigkeiten

Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 StVG begangen zu haben, kann entsprechend Nummer 3.3.1 statt der körperlichen Untersuchung und Blutentnahme eine Atemalkoholmessung (Nummer 2.1) durchgeführt werden.

Bei anderen Bußgeldtatbeständen, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (zum Beispiel § 45 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a BOKraft in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG), gilt dies entsprechend.

3.2.3 Unklare Verdachtslage

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sind in der Regel auch anzuordnen

- bei unter Alkoholeinwirkung oder der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden Personen, die sich in oder auf ei-

nem Fahrzeug befinden oder befunden haben, wenn die das Fahrzeug führende Person nicht mit Sicherheit festzustellen und der Tatverdacht gegen sie, das Fahrzeug geführt zu haben, nicht auszuschließen ist;

- bei unter Alkoholeinwirkung oder unter der Einwirkung sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) stehenden anderen Personen (zum Beispiel Fußgänger und Beifahrer), wenn sie im Verdacht stehen, den Straßenverkehr gefährdet zu haben und wenn dadurch andere Personen verletzt oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist;
- bei Verstorbenen, wenn Anhaltspunkte für die Einwirkung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) vorhanden sind (zum Beispiel Alkoholgeruch, Zeugenaussage, Art des zum Tode führenden Geschehens), es sei denn, ein Fremdverschulden ist auszuschließen;
- bei schwerwiegenden Straftaten und bei schweren Unfällen, die sich anhand örtlicher oder tageszeitlicher Bedingungen, aufgrund der Straßen- und Witterungsverhältnisse oder durch übliche Fehlverhaltensweisen nicht oder nicht ausreichend erklären lassen;
- wenn eine Atemalkoholprüfung nicht durchgeführt werden kann (vergleiche Nummer 2 Satz 5).

3.2.4 Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss

Anhaltspunkte für das Einwirken sonstiger auf das Zentralnervensystem wirkender Stoffe (Medikamente, Drogen) sind insbesondere typische Ausfallerscheinungen oder unerklärliche Fahrfehler, die trotz auszuschließender Alkoholeinwirkung beziehungsweise nicht eindeutiger oder ausschließlicher Alkoholbeeinflussung (zum Beispiel nach vorhergegangenem Atemalkoholtest) festgestellt werden. Als weitere Anhaltspunkte kommen das Auffinden von Medikamenten, Drogen oder Gegenständen, die dem Konsum von Betäubungsmitteln dienen sowie die positive Kenntnis früherer Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in Betracht.

3.3 Verzicht auf die Anordnung

3.3.1 Privatklagedelikte, leichte Vergehen, Ordnungswidrigkeiten, Ergebnis der Atemalkoholprüfung

Eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme sollen grundsätzlich unterbleiben

- bei den **Privatklagedelikten** des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 189 StGB) und der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB);
- **bei leichten Vergehen und bei Ordnungswidrigkeiten**, mit Ausnahme der unter Nummer 3.2.1 genannten **Regelfälle**, es sei denn, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Täter oder die Täterin schuldunfähig oder vermindert schuldfähig sein könnte (§§ 20, 21, 323a StGB, § 12 Absatz 2, § 122 OWiG);
- wenn im Rahmen der Atemalkoholprüfung bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüf-

gerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) weniger als 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) angezeigt werden;

- wenn die entsprechend Nummer 2.1 durchgeführte Atemalkoholmessung einen Atemalkoholwert unter 0,55 mg/l ergeben hat und lediglich der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1 Nummer 1 und 2 StVG besteht.

3.3.2 Ausnahmen

Die Maßnahmen müssen auch in diesen Fällen angeordnet werden

- falls sie nach pflichtgemäßer Überprüfung wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (Schwere oder Folgen der Tat, Verdacht auf Medikamenten- oder Drogeneinfluss, relative Fahruntüchtigkeit) ausnahmsweise geboten sind;
- falls das Testergebnis zwar einen unter 0,25 mg/l (oder 0,5 Promille) liegenden Atemalkoholwert ergibt, der Test aber erst später als eine Stunde nach der Tat durchgeführt werden konnte und
 - äußere Merkmale (zum Beispiel gerötete Augen, enge oder weite Pupillen, Sprechweise, schwankender Gang) oder
 - die Art des nur durch alkoholtypische Beeinträchtigung erklärbaren Verkehrsverhaltens
 auf eine Alkoholbeeinflussung zur Tatzeit hindeuten;
- auf Weisung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft an die Polizei.

3.4 Zuständigkeit für die Anordnung

Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu. Sollen Minderjährige oder Betreute, die nicht beschuldigt oder betroffen sind, körperlich untersucht oder einer Blutentnahme unterzogen werden, so kann ausschließlich der Richter die Maßnahme anordnen, falls der gesetzliche Vertreter zustimmen müsste, aber von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist und die sofortige Untersuchung oder Entnahme von Blutproben zur Beweissicherung erforderlich erscheint (§ 81a Absatz 2, § 81c Absatz 3 und 5, § 98 Absatz 1 StPO, § 46 Absatz 1 und 2, § 53 Absatz 2 OWiG).

3.5 Verfahren bei der Blutentnahme

3.5.1 Entnahme der Blutprobe

Blutentnahmen dürfen nur von Ärzten nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden. Ersuchen um Blutentnahmen sind an Ärzte zu richten, die dazu rechtlich verpflichtet oder bereit sind. Andere Ärzte sind nicht verpflichtet, Ersuchen um Blutentnahmen nachzukommen.

Da die Richtigkeit der bei der Untersuchung auf Alkohol sowie Drogen und Medikamente gewonnenen Messwerte wesentlich

von der sachgemäßen Blutentnahme abhängt, ist dabei grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

- Das Blut ist möglichst bald nach der Tat zu entnehmen.
- Es ist durch Venen-Punktion mittels eines von der zuständigen Landesbehörde zugelassenen Blutentnahmesystems zu entnehmen, bei dem die Verletzungs- und Kontaminationsgefahr minimiert ist. Die Einstichstelle ist mit einem geeigneten nichtalkoholischen Desinfektionstopfer, der luftdicht verpackt gewesen sein muss, zu desinfizieren. Die Punktion ist in der Regel aus einer Vene der oberen Extremitäten vorzunehmen. Zumindest für die jeweiligen Nadel-systeme und Tupfer sind geeignete Entsorgungsgefäße vor-zuhalten.
- Bei Leichen ist das Blut in der Regel aus einer durch Einschnitt freigelegten Oberschenkelvene zu entnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Spuren vernichtet werden. Falls bei einer Obduktion die Blutentnahme aus der Oberschenkelvene nicht möglich ist, müssen die Entnahmestelle und die Gründe für ihre Wahl angegeben werden.

3.5.2 Protokoll

Die polizeiliche Vernehmung/Anhörung über die Aufnahme von Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie die körperliche Untersuchung sind nach Maßgabe der hierzu verwendeten Formblätter vorzunehmen. Sie sind möglichst umgehend nach der Tat durchzuführen, um den zurzeit der Tat bestehenden Grad der alkohol-, drogen- oder medikamentenbedingten Einwirkung festzustellen. Das Protokoll ist zu den Ermittlungsakten zu nehmen. Sofern eine Ausfertigung der Untersuchungsstelle übersandt wird, ist sie in der Weise zu anonymisieren, dass zumindest Anschrift, Geburtstag und Geburtsmonat nicht übermittelt werden.

3.5.3 Anordnung/Anwendung von Zwang

Beschuldigte oder Betroffene, die sich der körperlichen Untersuchung oder Blutentnahme widersetzen, sind mit den nach den Umständen erforderlichen Mitteln zu zwingen, die körperliche Untersuchung und die Blutentnahme zu dulden. Gegen andere Personen als Beschuldigte oder Betroffene (vergleiche Nummer 3.1.2) darf unmittelbarer Zwang nur auf besondere richterliche Anordnung angewandt werden (§ 81c Absatz 6 StPO, § 46 Absatz 1 OWiG).

3.5.4 Zweite Blutentnahme

Eine zweite Blutentnahme ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen. Dazu besteht zum Beispiel Anlass, wenn

- Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sind, dass Beschuldigte oder Betroffene innerhalb einer Stunde vor der ersten Blutentnahme Alkohol zu sich genommen haben;
- sich Beschuldigte oder Betroffene auf Nachtrunk berufen oder Anhaltspunkte für einen Nachtrunk vorliegen.

Die zweite Blutentnahme soll 30 Minuten nach der ersten Blutentnahme erfolgen.

3.5.5 Sicherung der Blutproben

Die die körperliche Untersuchung und Blutentnahme anordnende oder eine von ihr zu beauftragende Person soll bei dem gesamten Blutentnahmevergange zugegen sein. Sie hat darauf zu achten, dass Verwechslungen von Blutproben bei der Blutentnahme ausgeschlossen sind.

Die bei der Blutentnahme anwesende Person ist auch für die ausreichende Kennzeichnung der Blutprobe/-n verantwortlich. Zu diesem Zweck sollen mehrteilige Klebezettel verwendet werden, die jeweils die gleiche Identifikationsnummer tragen.

Die für die Überwachung verantwortliche Person hat die Teile des Klebezettels übereinstimmend zu beschriften. Ein Teil ist auf das mit Blut gefüllte Röhrchen aufzukleben. Der zweite Abschnitt ist auf das Untersuchungsprotokoll aufzukleben, das der Untersuchungsstelle übersandt wird. Ihm ist zugleich der dritte Abschnitt lose anzuhängen. Er ist nach Feststellung des Blutalkohol- beziehungsweise Drogengehalts für das Gutachten zu verwenden. Der vierte Teil des Klebezettels ist in die Ermittlungsvorgänge einzukleben. Bei einer zweiten Blutentnahme ist auf den Klebezetteln die Reihenfolge anzugeben. Die Richtigkeit der Beschriftung ist von dem Arzt zu bescheinigen.

Die bruchsicher verpackten Röhrchen sind auf dem schnellsten Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zuzuleiten. Bis zur Übersendung sind die Blutproben möglichst kühl, aber ungefroren zu lagern.

3.6 Verfahren bei der Untersuchung

Die Untersuchungsstelle hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verwechslungen von Blutproben ausgeschlossen werden. Die Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der Proben und die Ergebnisse der Bestimmung von Blutalkohol beziehungsweise von berauschenden Mitteln und deren Abbauprodukten sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde vorgelegt werden können. Die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke ist nach den vom Bundesgesundheitsamt aufgestellten Richtlinien durchzuführen.

Wird die rechtlich zulässige Variationsbreite überschritten, muss die Analyse wiederholt werden. Dem Gutachten sind dann nur die Ergebnisse der zweiten Untersuchung zugrunde zu legen. Tritt ausnahmsweise auch bei dieser eine Überschreitung der zulässigen Variationsbreite ein, so ist dies im Gutachten zu erläutern. Weichen Sachverständige im Einzelfall von den vorstehenden Grundsätzen ab, so haben sie dem Gericht oder der Verfolgungsbehörde darzulegen, ob hierdurch die Zuverlässigkeit des Untersuchungsergebnisses beeinträchtigt wird.

Die Untersuchungsstellen haben zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Zuverlässigkeit ihrer Ergebnisse laufend interne Qualitätskontrollen vorzunehmen und regelmäßig an Ringversuchen teilzunehmen.

Das Gutachten der Untersuchungsstelle ist umgehend der Behörde zuzuleiten, die die Untersuchung veranlasst hat, sofern diese nicht die Übersendung an eine andere Stelle angeordnet hat. Die Blutprobenreste sollen gekühlt, das Blutserum muss tiefgekühlt aufbewahrt werden.

4 Urinproben

Ergeben sich Anhaltspunkte für die Einnahme von Medikamenten oder Drogen, ist im Fall des Verdachts einer Straftat oder einer schwerwiegenden Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel nach § 24a Absatz 2 StVG) neben der Blutentnahme auf die Abgabe einer Urinprobe hinzuwirken. Die Entscheidung trifft die die Blutentnahme anordnende Person grundsätzlich nach ärztlicher Beratung. Eine solche Maßnahme ist jedoch nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Diese ist hierüber zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Für die Untersuchung der Urinprobe sollte Urin in ausreichender Menge (möglichst 50 ml bis 100 ml) zur Verfügung stehen.

Gibt die betroffene Person eine Urinprobe nicht ab, ist bei der Blutentnahme darauf zu achten, dass nicht nur die für die Alkoholfeststellung übliche Blutmenge (circa 8 ml bis 10 ml) entnommen wird. In diesen Fällen sollen im Hinblick auf weitergehende Untersuchungen mindestens 15 ml Blut der betroffenen Person entnommen werden.

Bis zur Übersendung sind Urinproben möglichst kühl zu lagern. Sie müssen in dichtschießenden Behältnissen sowie festem Verpackungsmaterial gegebenenfalls gemeinsam mit gleichzeitig entnommenen Blutproben auf schnellstem Weg der zuständigen Untersuchungsstelle zugeleitet werden. Dabei sollen mit der Blutprobe gleichlautende Identifikationsnummern verwendet werden. Die Untersuchungsstelle hat die Urinprobe, soweit sie nicht einer sofortigen Untersuchung unterzogen wird, zur Sicherung einer gerichtsverwertbaren Untersuchung auf berauschende Mittel unverzüglich tiefzufrieren und tiefgefroren aufzubewahren.

Forensisch relevante Analyseergebnisse sind durch Einsatz spezieller Methoden abzusichern. Der hierzu erforderliche Standard ist durch regelmäßige interne und externe Qualitätskontrollen zu gewährleisten. Für die Entnahme von Urinproben bei Verstorbenen gilt Nummer 3.1.3 entsprechend.

5 Haarproben

Daneben kommt die Sicherung einer Haarprobe durch Abschneiden in Betracht, wenn die länger dauernde Zufuhr von Medikamenten und Drogen in Frage steht. Die Entnahme einer Haarprobe stellt eine körperliche Untersuchung dar und darf gegen den Willen des Beschuldigten nur von dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (§ 81a Absatz 2 StPO).

Die Haarprobe kann durch Angehörige des Polizeidienstes entnommen werden. Bei der Probenahme ist Folgendes zu beachten:

- Die Probenahme, das Verpacken und Versenden darf nicht in der Nähe von Rauschmittelasservaten stattfinden.
- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.
- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.

- Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2 bis 3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
- Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Die entnommene Haarprobe ist fest in Papier oder Aluminiumfolie einzurollen. Die Probenbeschriftung mit Probenkennung, Bezeichnung der Entnahmestelle, Kennzeichnung von kopfnahem Ende und Haarspitze sowie Angaben zur Länge der verbliebenen Haarreste ist auf dem Bogen zu vermerken.
- Für die Sicherung der Qualität der Untersuchung gilt Nummer 4 Absatz 4 entsprechend.

6 Vernichtung des Untersuchungsmaterials

6.1 Untersuchungsproben

Die den Betroffenen entnommenen Untersuchungsproben einschließlich des aus ihnen aufbereiteten Materials und der Zwischenprodukte sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für das betreffende oder ein anderes anhängiges Straf- beziehungsweise Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht mehr benötigt werden, im Regelfall nach rechtskräftigem Abschluss des oder der Verfahren. Etwas anderes kann sich im Einzelfall insbesondere dann ergeben, wenn Anhaltspunkte für das Vorliegen von Umständen vorhanden sind, welche die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist rechtfertigen können. Die Entscheidung über die Vernichtung hat diejenige Stelle zu treffen, der jeweils die Verfahrensherrschaft zukommt.

6.2 Untersuchungsbefunde

Die Untersuchungsbefunde sind zu den Verfahrensakten zu nehmen und mit diesen nach den dafür geltenden Bestimmungen zu vernichten.

7 Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen

7.1 Voraussetzungen

Liegen die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) vor, so ist der Führerschein sicherzustellen oder zu beschlagnahmen (§ 94 Absatz 3, § 98 Absatz 1, § 111a Absatz 6 StPO).

7.1.1 Atemalkoholprüfung

Ist ein Kraftfahrzeug geführt worden, so hat dies jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei vorschriftsmäßiger Beatmung des elektronischen Atemalkoholprüfgerätes (Vortest- oder Atemalkoholmessgerät) 0,55 mg/l (oder 1,1 Promille) und mehr angezeigt werden oder Anhaltspunkte für eine relative Fahruntüchtigkeit bestehen.

7.1.2 Weigerung

Der Führerschein ist auch dann sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, wenn von einer relativen oder absoluten Fahruntüchtigkeit auszugehen ist oder die beschuldigte Person sich

weigert, an der Atemalkoholprüfung mitzuwirken und deshalb eine Blutentnahme angeordnet und durchgeführt wird.

7.2 Verfahren

7.2.1 Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Der sichergestellte – auch freiwillig herausgegebene – oder beschlagnahmte Führerschein ist unverzüglich mit den bereits vorliegenden Ermittlungsvorgängen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten oder – bei entsprechenden Absprachen – dem Amtsgericht, bei dem der Antrag nach § 111a StPO oder Antrag auf beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO gestellt wird. Die Vorgänge müssen vor allem die Gründe enthalten, die eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlich erscheinen lassen.

Gleichzeitig ist die zuständige Fahrerlaubnisbehörde über die Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme des Führerscheins zu unterrichten (§ 2 Absatz 12 Satz 1 StVG); die Mitteilung ist aktenkundig zu machen.

7.2.2 Rückgabe an Betroffene

Steht fest, dass lediglich eine Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt und befindet sich der sichergestellte oder beschlagnahmte Führerschein noch bei der Polizeidienststelle, ist seine Rückgabe an die betroffene Person unverzüglich im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

7.2.3 Ausländische Führerscheine

Die Nummern 7.2.1 und 7.2.2 gelten auch für von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerscheine, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

Handelt es sich um andere ausländische Führerscheine, die zum Zweck der Anbringung eines Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis sichergestellt oder beschlagnahmt worden sind (§ 111a Absatz 6 StPO), gelten sie mit der Maßgabe, dass diese Führerscheine nach der Anbringung des Vermerks unverzüglich zurückzugeben sind.

8 Bevorrechtigte Personen

8.1 Abgeordnete

Soweit von Ermittlungshandlungen Abgeordnete des Deutschen Bundestages, der Gesetzgebungsorgane der Länder oder Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen sind, wird auf das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. Januar 1983 (P II 5-640180/9, GMBL. S. 37) verwiesen.

Danach ist es nach der Praxis der Immunitätsausschüsse in Bund und Ländern zulässig, nach Maßgabe der Nummern 191 Absatz 3 Buchstabe h, 192b Absatz 1 RiStBV Abgeordnete zum Zweck der Blutentnahme zur Polizeidienststelle und zu einem Arzt zu bringen.

Die sofortige Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheines eines Abgeordneten ist nicht zulässig. Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich fernmündlich zu unterrichten.

Die Ausnahmeregelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Abgeordnete des Landtages Brandenburg. Diese sind wie andere Beschuldigte und Betroffene zu behandeln.

Mitglieder des Europäischen Parlaments aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen im Bundesgebiet weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

8.2 Diplomatinen, Diplomaten u. a.

Bei Personen, die diplomatische Vorrechte und Befreiungen genießen, sind Maßnahmen nach den §§ 81a, 81c StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins nicht zulässig (§§ 18, 19 GVG).

Bei Angehörigen konsularischer Vertretungen sind sie nur unter gewissen Einschränkungen zulässig; danach kommt eine Immunität von Konsularbeamten und Bediensteten des Verwaltungs- und technischen Personals nur dann in Betracht, wenn die Handlung in engem sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben steht (zum Beispiel nicht bei Privatfahrten). Soweit eine Strafverfolgung zulässig ist, werden bei Verdacht schwerer Straftaten gegen die zwangsweise Blutentnahme aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Justizbehörde keine Bedenken zu erheben sein (vergleiche Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 17. August 1993 – P I 6 – 640 005/1 –, GMBI. S. 589 sowie Nummern 193 bis 195 RiStBV).

8.3 Stationierungsstreitkräfte

8.3.1 Grundsätze

Bei Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte und des zivilen Gefolges sowie deren Angehörigen sind Maßnahmen nach den §§ 81a, 81c StPO grundsätzlich zulässig (vergleiche Artikel VII NATO-Truppenstatut), soweit die Tat

- nach deutschem Recht, aber nicht nach dem Recht des Entsendestaates (dessen Truppe hier stationiert ist) strafbar ist, oder
- sowohl nach deutschem Recht als auch nach dem Recht des Entsendestaates strafbar ist, jedoch nicht in Ausübung des Dienstes begangen wird und sich nicht lediglich gegen das Vermögen oder die Sicherheit des Entsendestaates oder nur gegen die Person oder das Vermögen eines Mitgliedes der Truppe, deren zivilen Gefolges oder anderer Angehörige richtet, und die deutschen Behörden nicht auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten.

In allen anderen Fällen ist von der Anwendung der §§ 81a, 81c StPO abzusehen, da das Militärrecht verschiedener Stationierungsstreitkräfte die Blutentnahme gegen den Willen der Betroffenen für unzulässig erklärt.

8.3.2 Erlaubnisse zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge

Auf Führerscheine, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges von einer Behörde eines Entsendestaates zum Führen dienstlicher Kraftfahrzeuge erteilt worden sind, ist § 69b StGB nicht anwendbar (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a und b NTS-ZA). Eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Führerscheines ist deshalb nicht zulässig. Jedoch nimmt die Polizei den Führerschein im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung (Artikel 3 NTS-ZA) in Verwahrung und übergibt ihn der zuständigen Militärpolizeibehörde.

8.3.3 Erlaubnisse zum Führen privater Kraftfahrzeuge

Führerscheine zum Führen privater Kraftfahrzeuge, die Mitgliedern der Stationierungsstreitkräfte oder des zivilen Gefolges und deren Angehörigen im Entsendestaats oder von einer Behörde der Truppe erteilt worden sind, können ausnahmsweise in den Fällen, in denen die deutschen Gerichte die Gerichtsbarkeit ausüben, nach Maßgabe des § 69b StGB entzogen werden (Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b NTS-ZA). Bis zur Eintragung des Vermerks über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis kann der Führerschein sichergestellt oder nach § 111a Absatz 6 Satz 2 StPO auch beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme ist jedoch nur anzuordnen, wenn die Militärpolizei erklärt, keine Ermittlungen führen zu wollen. Erscheint die Militärpolizei nicht oder nicht rechtzeitig, so ist unverzüglich eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Beschlagnahme einzuholen.

9 Sprachformen

Soweit in dieser Vorschrift Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

10 Kosten

Die Kosten der körperlichen Untersuchung, der Blutentnahme und -untersuchung sowie der Urin- und Haarprobe und deren Untersuchung sind zu den Akten des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens mitzuteilen. Über die Pflicht der Kostentragung wird im Rahmen des Strafverfahrens oder des Bußgeldverfahrens entschieden. Eine vorherige Einziehung unterbleibt.

11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 2000 (JMBl. S. 87) außer Kraft.

Potsdam, den 3. August 2015

Der Minister der Justiz und
für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmut Markov

Der Minister des Innern und
für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landesplanung

Kathrin Schneider

**Richtlinien für das
Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
(RiStBV)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 25. November 1991
Vom 28. August 2015
(4208-III.001)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1991 (JMBL S. 90), die durch die Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 2014 (JMBL S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nummer 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, §§ 104a, 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4, § 353a Absatz 2, § 353b Absatz 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Absatz 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nummern 209, 210 Absatz 1, 2, Nummern 211, 212 zu beachten.“

2. Der Nummer 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.“

3. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, so ist dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z. B. Wahlvideogegenüberstellung).“

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.“

4. In Nummer 20 Absatz 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

5. Der Nummer 35 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperglieder, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Absatz 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.“

6. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:

„47
Beschränkungen in der Untersuchungshaft,
Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Absatz 1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Absatz 1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Absatz 1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, Absatz 2 Satz 1 StPO).“

7. Nummer 49 wird wie folgt gefasst:

„49 (gestrichen)“.

8. In Nummer 53 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.

9. In Nummer 65 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „(§ 163 Absatz 3 Satz 1, § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO)“.
10. Nummer 76 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
- „(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
11. Die Fußnote zu Nummer 79 wird wie folgt gefasst:
- „* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html“.
12. Nummer 86 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben.“
13. Nummer 90 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „bei Einstellungen nach den §§ 153, 153a oder 170 Absatz 2 StPO“ angefügt.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigefügt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.
- (2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, §§ 104a, 129b Absatz 1 Satz 3,
- § 194 Absatz 4, § 353a Absatz 2 oder § 353b Absatz 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, so ist Nummer 211 Absatz 1 und 3 Buchstabe a zu beachten.“
14. Nummer 93 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Einstellung nach § 153a StPO“.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Absatz 1 Nummer 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Absatz 1 Nummer 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 2.
15. Nummer 93a wird aufgehoben.
16. In Nummer 134 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
17. Nummer 173 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden.“
18. In Nummer 175a Buchstabe d wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
19. In Nummer 190 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Nr. 8, 10, 12“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 11, 12, 14“ ersetzt.
20. In Nummer 191 Absatz 3 Buchstabe d werden die Wörter „§§ 53a und 97 Abs. 3 und 4“ durch die Wörter „§§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Absatz 4“ ersetzt.
21. In Nummer 195 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesamt für Justiz“ ersetzt.
22. Nummer 205 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, Artikel 7, 8 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden

für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips, zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB),
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 des Außenwirtschaftsgesetzes und nach den §§ 19 bis 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.“

23. Nummer 207 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Akten über Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
4. Straftaten gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 211, 212 und 227 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,

5. gemeingefährlicher Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308, 310 Absatz 1 Nummer 2 StGB, wenn die Tat politisch motiviert ist,

6. Straftaten nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts,

7. Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet

werden von der Staatsanwaltschaft alsbald nach Abschluss des Verfahrens dem Bundeskriminalamt, Thauerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zur Auswertung übersandt.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Straftaten im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 und 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tat handlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.“

24. Nummer 211 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, §§ 104a, 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Absatz 1, § 153a Absatz 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.“

25. Nummer 212 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bundesregierung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei Straftaten nach § 89a oder § 89b StGB gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“

26. In Nummer 223 Satz 1 werden nach der Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.

27. In Nummer 224 Absatz 1 werden nach der Angabe „184c“ ein Komma und die Angabe „184d“ eingefügt.

28. In Nummer 228 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

29. In Nummer 234 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „leichtfertig“ die Wörter „oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen“ eingefügt.

30. In Nummer 236 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Darlehens- und Anlagenvermittler“ durch das Wort „Darlehensvermittler“ ersetzt.

31. Nummer 247 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs das Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen: die Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (BinSchUO)*, die Rheinschifffahrtspolizeiverordnung*, die Moselschifffahrtspolizeiverordnung*, die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen, die Donauschifffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A, die Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt*, die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) *.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind im Bereich des Seeschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft

für Transport und Verkehrswirtschaft und gegebenenfalls das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg und im Bereich des Binnenschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zu beteiligen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

32. Nummer 254 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:

„a) für grundsätzliche Fragen an den Deutschen Presserat, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin;

b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Charlottenstr. 17, 10117 Berlin;“.

b) In Buchstabe e wird die Angabe „Großer Hirschgraben 17-21“ durch die Angabe „Braubachstr. 16“ ersetzt.

33. Nummer 258 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe e werden nach dem Wort „Ladenschluss*“ die Wörter „oder den Gesetzen über die Ladenöffnungszeiten der Länder“ angefügt.

b) In Buchstabe j wird das Wort „Seemannsgesetz“ durch das Wort „Seearbeitsgesetz“ ersetzt.

c) In Buchstabe l wird das Wort „Arbeitssicherheitsgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ ersetzt.

34. Nummer 260c wird wie folgt geändert:

a) Der zweite Anstrich wird wie folgt gefasst:

„– der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin;“.

b) Der vierte Anstrich wird wie folgt gefasst:

„– Pro Honore e. V., c/o Passarge + Killmer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Am Sandtorkai 50 (SKAI), 20457 Hamburg;“.

35. In Nummer 261 Satz 1 wird das Wort „Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design“ ersetzt.

36. Nummer 265 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).“

37. Nummer 268 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.
- b) In Buchstabe e wird das Wort „Düngemittelgesetz“ durch das Wort „Düngegesetz“ ersetzt.
- c) In Buchstabe f wird das Wort „Tierseuchengesetz“ durch das Wort „Tiergesundheitsgesetz“ ersetzt.

38. Nummer 275 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dasselbe gilt bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954*, dem Außenwirtschaftsgesetz* und dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktor- ganisationen und der Direktzahlungen (MOG)*, da die Ver- waltungsbehörde in diesen Fällen auch im Strafverfahren stets zu beteiligen ist (§ 13 Absatz 2 des Wirtschaftsstraf- gesetzes 1954, § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 38 Absatz 2 MOG).“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Au- gust 2015 in Kraft.

Potsdam, den 28. August 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 6. Mai 2014
Vom 31. August 2015
(3835-I.5)

I.

Abschnitt III Nummer 1 Absatz 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die durch die All- gemeine Verfügung vom 26. November 2014 (JMBl. 2015 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Entscheidung über den Antrag sowie die Verpflich- tung des Notars, auswärtige Sprechtage abzuhalten (§ 10 Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung),“.

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentli- chung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 31. August 2015

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Dr. Helmuth Markov

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 4. September 2015

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Frau Regierungsamtfrau **Yvonne Stowasser**, Dienstaussweis-Nr. **201287**, ausgestellt am 12. Februar 2015, gültig bis 11. Februar 2025.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz mitzuteilen.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsidenten des OLG**: Präsident des LG Klaus-Christoph Clavée aus Cottbus; z. **Direktor des AG** – Bes. Gr. R 2 m. AZ. –: Richter am AG als weiterer aufsichtführender Richter Frank Jüttner aus Neuruppin in Perleberg.

Ruhestand:

Richter am OLG Wilhard Ebling, Richter am LG Franz Rauch in Cottbus.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorinnen/Assessoren Marta Gruß, Emanuel Schlecht, Dr. Marcus Sonnenberg, Stephanie von Jutrzenka und Anja Reichelt.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Landgericht Neuruppin

eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Oktober 2015** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Externe Stellenausschreibung

Beim Landgericht Cottbus ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Stelle für eine/n Justizbeschäftigte/n im Justizwachmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Präsident des Landgerichts Cottbus hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 9. Oktober 2015 zu richten an:

Der Präsident des
Landgerichts Cottbus
Gerichtsplatz 3/4
03046 Cottbus

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Stuhl-
macher (Telefon: 03381 399-230)

Bewerbungsschluss: 9. Oktober 2015

II.

Externe Stellenausschreibung

Beim Amtsgericht Nauen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Stelle für eine/n Justizbeschäftigte/n im Justizwachmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussage-

kräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Nauen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 9. Oktober 2015 zu richten an:

Der Direktor des
Amtsgerichts Nauen
Paul-Jerchel-Straße 9
14641 Nauen

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Stuhlmacher (Telefon: 03381 399-230)

Bewerbungsschluss: 9. Oktober 2015

III.

Externe Stellenausschreibung

Beim Amtsgericht Perleberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine Stelle für eine/n Justizbeschäftigte/n im Justizwachmeisterdienst**

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Perleberg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungs-

schreiben, handgeschriebener, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 9. Oktober 2015 zu richten an:

Der Direktor des
Amtsgerichts Perleberg
Lindenstraße 12
19348 Perleberg

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Stuhlmacher (Telefon: 03381 399-230)

Bewerbungsschluss: 9. Oktober 2015

IV.

Externe Stellenausschreibung

Beim Amtsgericht Senftenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle für eine/n Justizbeschäftigte/n im Justizwachmeisterdienst

unbefristet zu besetzen.

Dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin obliegen folgende **Aufgabengebiete**:

- Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst die Vorführung von Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen. Des Weiteren die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude. Außerdem die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften.
- Zum Außendienst gehören die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen, die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen, die Erledigung von Dienstgängen sowie das Abholen und Weiterbefördern von Geldern, Wertsachen und Postsendungen.
- Der Innendienst umfasst insbesondere die Besorgung des gesamten Post- und Aktenverkehrs, den Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude, den Fernsprechvermittlungsdienst, die Herstellung von Vervielfältigungen sowie die Besorgung von Hausdienstgeschäften.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussage-

kräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die **Anforderungen** umfassen insbesondere:

- die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein gleichwertiger anerkannter Bildungsweg;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem handwerklichen Beruf;
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden;
- gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten, ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Bereitschaft zur Teamarbeit;
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Belastbarkeit;
- gesundheitliche Eignung;
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B;
- erfolgreiche Absolvierung eines Sporttests.

Bewertung der Stelle

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Die Direktorin des Amtsgerichts Senftenberg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Von ihnen wird nur ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nicht möglich ist.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, handgeschriebener, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen) bis zum 9. Oktober 2015 zu richten an:

Die Direktorin des
Amtsgerichts Senftenberg
Steindamm 8
01968 Senftenberg

Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung erteilt: Herr Stuhlmacher (Telefon: 03381 399-230)

Bewerbungsschluss: 9. Oktober 2015

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0